

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]

Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires

Band: 7 (1909)

Heft: 1

Artikel: Entwurf des Techniker-Vereins Chur zu einem Gesetz betreffend Feldregulierung, Feldwege, Ent- und Bewässerungsanlagen

Autor: Sprecher, A. v.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-180687>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

$$\frac{1}{p} = s$$

d. h. für Nivellements in der Ebene sind die Gewichte umgekehrt proportional der nivellierten Strecke zu nehmen.

Für die Berücksichtigung der Höhendifferenzen wird nun logischerweise am richtigsten (wenigstens für unsere Verhältnisse) die Fehlertoleranz unserer Geometerinstruktion angewandt.

$$\frac{1}{p} = m^2 \quad m = \text{angenommen } F = 2 \sqrt{25 s + (0.2 h)^2}$$

$$\frac{1}{p} = m^2 = 100 s + 0.16 h^2.$$

Nach dieser Formel wurden dann auch die Gewichte resp. Gewichtsverhältnisse für vorstehendes Nivellement eingeführt.

Die Gewichtsrechnung auf Grund dieser etwas umständlich ins Auge fallenden Formel wird selbstverständlich am einfachsten aus der bereits berechneten Fehlertoleranz abgeleitet.

Von einem näheren Eintreten auf die Ausgleichsrechnung selbst, deren Durchführungsart als bekannt vorausgesetzt werden kann und die zudem nicht in den Rahmen dieses Berichtes gehört, kann Umgang genommen werden.

Entwurf des Techniker-Vereins Chur zu einem Gesetz betreffend Feldregulierung, Feldwege, Ent- und Bewässerungsanlagen.

Mitgeteilt von A. v. Sprecher.

Zwang zur Abtretung.

Art. 1. Eine Neueinteilung von Feldern, verbunden mit den notwendigen Bodenverbesserungen, wie Ent- und Bewässerungs- und Weganlagen, muß vorgenommen werden, sofern die Mehrheit der Eigentümer einer wirtschaftlich zusammenhängenden Fläche sich dafür ausspricht und das Eigentum an wenigstens der Hälfte dieser Fläche ausweist, wobei diejenigen Eigentümer, welche weder anwesend noch vertreten sind, als zustimmend gezählt werden.

Art. 2. Obige Bestimmung trifft auch zu für die Ausführung von Meliorationen allein, wie Ent- und Bewässerungsanlagen, Güterstraßenbauten, überhaupt für sämtliche Meliorationen, welche laut

Bundesgesetz betreffend Förderung der Landwirtschaft vom 23. Dezember 1893 subventioniert werden.

Art. 3. Der Perimeter, d. h. die Umgrenzungslinie des Meliorationsgebietes unterliegt der Genehmigung des Kleinen Rates.

Art. 4. Sofern zur Anlage von Zufahrtswegen, Ent- und Bewässerungsanlagen usw. Boden außerhalb des Meliorationsgebietes in Anspruch genommen werden muß, wird dem Unternehmen das Expropriationsrecht hiefür eingeräumt.

Art. 5. In der Regel sind von dem Zwange zur Beteiligung ausgenommen:

- a) Gebäude, Bauplätze und Parkanlagen;
- b) die mit den Gebäuden zusammenhängenden Grundstücke des gleichen Eigentümers;
- c) Gärten, Baumgärten und Weinberge;
- d) Waldungen;
- e) Grundstücke, in welchen Bausteine, Kies, Torf oder Lehm ausgebeutet werden;
- f) Grundstücke, in welchen sich Mineralquellen, sonstige gefaßte Quellen oder Teiche befinden, welche für Fischzucht, als Eisbahnen oder zur Eisgewinnung verwendet werden.

Ausnahmsweise und nur unter spezieller Genehmigung durch den Kleinen Rat können die oben angeführten Objekte in das Unternehmen einbezogen werden.

Verfahren.

Art. 6. Der Antrag auf Durchführung eines solchen Unternehmens ist an den Gemeinderat der Territorialgemeinde zu stellen. Kommen mehrere Gemeinden in Betracht, so ist das Begehren an diejenige Gemeinde zu richten, in welche der größte Teil des Meliorationsgebietes fällt.

Er ist erheblich, wenn mindestens ein Drittel der Eigentümer denselben unterzeichnet haben.

Art. 7. Der Antrag soll schriftlich begründet und mit folgenden Beilagen versehen eingereicht werden:

- a) einer Skizze des betreffenden Gebietes;
- b) einem generellen Projekt, welches vom kant. Kulturingenieur begutachtet ist;

- c) einem generellen Kostenvoranschlag;
- d) einem Verzeichnis der Interessenten mit approximativer Flächenangabe.

Art. 8. Der betreffende Gemeindepräsident ist verpflichtet, spätestens innert zwei Monaten nach Eingang des Antrages die beteiligten Grundeigentümer zu einer Versammlung zusammenzuberufen und denselben die angeregte Frage zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Art. 9. Die Zusammenberufung soll mindestens 14 Tage vor der Versammlung an jeden Eigentümer schriftlich erfolgen. Die in Art. 7 erwähnte Eingabe nebst Beilagen ist während dieser Zeit den Beteiligten zur Einsicht offen zu halten.

Art. 10. Die Besitzer haben sich als Genossenschaft im Sinne von Art. 678 des schweiz. Obligationenrechtes zu konstituieren.

Art. 11. Sobald der Beschluß zur Ausführung der Regulierung gefaßt und vom Kleinen Rat bestätigt ist, hat die Versammlung der beteiligten Eigentümer eine Vollziehungskommission von 5—9 Mitgliedern und eine Schätzungskommission von 3—5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern zu ernennen.

Der Obmann der Schätzungskommission darf nicht materiell beteiligt, soll aber zu diesem Amt befähigt sein. Die Mitglieder haben in den Fällen, in denen sie selbst beteiligt sind, in Ausstand zu treten.

Art. 12. Die Vollziehungskommission muß das Unternehmen durchführen unter Aufsicht des Kantons und auf Grund von Vollziehungsverordnungen und Instruktionen, welche der Große und Kleine Rat erlassen werden.

Art. 13. Das Unternehmen soll so durchgeführt werden, daß jeder Eigentümer nach erfolgter Zusammenlegung Güter von möglichst gleichem totalem Flächenmaß, gleicher Kulturgattung, möglichst gleicher Bodengüte und in ähnlicher Lage zum Wirtschaftszentrum besitzt.

Art. 14. Unvermeidliche Wertunterschiede müssen durch Geldzahlungen beglichen werden; Ausgleichungen durch größere Geldbeträge sollen nur ausnahmsweise stattfinden.

Rekursinstanz.

Art. 15. In Rekursen gegen Beschlüsse der beiden Kommissionen bildet der Kleine Rat die letzte Instanz.

Subventionierung.

Art. 16. Der Kanton leistet an Gemeinden und an Genossenschaften von mindestens 5 Mitgliedern Beiträge von 25 Prozent an die wirklichen Kosten von:

- a) Arrondierungen von Gütern in bedeutendem Grade, verbunden mit Meliorationen in größerem Umfang;
- b) Ent- und Bewässerungs-, Güterstraßenanlagen, überhaupt alle Unternehmungen, welche laut Bundesgesetz betreffend Förderung der Landwirtschaft subventionsberechtigt sind, jedoch nur dann, wenn eine Zusammenlegung der Liegenschaften nicht zweckmäßig damit verbunden werden kann.

Pfandrechte.

Art. 17. Pfandrechte, welche auf einem abzutretenden Grundstück lasten, gehen nach dem bestehenden Range auf die zum Ersatz zugewiesenen Liegenschaften über, im Sinne des schweiz. Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907.

Vorkaufsrecht.

Art. 18. In Gebieten, in welchen eine Neueinteilung mit staatlicher Subvention vorgenommen worden ist, wird ein Vorrecht zugunsten der Anstößer geschaffen, wonach beim Verkauf von Grundstücken der Verkäufer bei Strafe von Nichtigkeit des Vertrages verpflichtet ist, den Anstößern vom abzuschließenden Vertrag schriftlich oder durch den Gemeindepräsidenten Mitteilung zu machen, ehe er denselben unterzeichnet.

Jeder Anstößer ist berechtigt, das Grundstück zu den vereinbarten Kaufsbedingungen zu übernehmen. Er hat sich hierüber innert 6 Tagen beim Gemeindepräsidenten zu erklären.

Konkurrieren verschiedene Anstößer, so fällt das Grundstück dem meistbietenden Anstößer zu.

Zerstückelungs-Verbot.

Art. 19. Güterteilungen, welche die Zerstückelung so weit führen, daß Eigentumsparzellen von weniger als 1000 Quadratmeter Flächeninhalt oder von weniger als 5 Meter Breite entstehen würden, sind verboten, so lange diese Parzellen nur dem landwirtschaftlichen Betriebe dienen.

Obiges Gesetz tritt mit seiner Annahme in Kraft. Die hiezu gehörige Vollziehungsverordnung wird der Große Rat erlassen.

Zinktafeln.

In Jahrgang III, Seite 127, unserer Zeitschrift hat Herr Stadtgeometer Stohler in Basel über die Verwendung von Aluminiumtafeln für Originalpläne berichtet. Nach seiner Darstellung haben Versuche mit Eisen-, Zink-, Aluminium-, Glas- und dünnen Xylo-litplatten, die zur Beseitigung der Formänderungen der Papierfläche dienen sollten, schließlich zur Einführung der Aluminiumplatten geführt. Seither sind solche auch auf dem Vermessungsamte der Stadt Zürich zur Verwendung gelangt und es steht wohl nur der hohe Preis — 40 Fr. — für eine Tafel von 800/1100 mm bei 1,75 mm Dicke einer allgemeineren Verwendung derselben entgegen.

Nach einer Mitteilung in dem Organ des württembergischen Geometervereins verwendet seit einigen Jahren das städtische Vermessungsamt in Stuttgart zum Aufzeichnen der Ortspläne im Maßstab 1 : 500 anstatt den auf Karton aufgezogenen Zeichnungsblätter gewöhnliche, aber vollkommen ebene Zinkblechtafeln von 0,7 mm Dicke, welche mit Zeichenpapier überzogen sind.

Diese Zinkblechtafeln werden, damit sie eine matte Oberfläche erhalten, auf beiden Seite mit verdünnter Salzsäure abgerieben und sodann mit Wasser abgewaschen, damit keine Oxydsalze auf den Platten bleiben. Dieselben werden nun, damit sie sich nicht aufbiegen, nach dem Vorgehen von Basel auf beiden Seiten mit der gleichen Sorte gutem, glatten Zeichenpapier unter Verwendung von dünnem Stärkekleister überklebt und wenn möglich, mehrmals unter einer lithographischen Handpresse durchgezogen. Um ein Loslösen am Rande durch den häufigen Gebrauch zu verhindern, läßt man den einen der beiden